

BÜNDNER

SENIOREN

HELFEN

SENIOREN

STATUTEN

BÜNDNER

SENIOREN

HELFEN

SENIOREN

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden an der GV beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck im Kanton Graubünden verfolgt.

16. Inkrafttreten

Die neue Fassung der Statuten tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 13. April 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Statuten.

Der Vorstand:

Präsident: Daniel Torri

Kassier: Andreas Niederer

Aktuarin: Olga Pinggera

VEREINSSTATUTEN

Bündner Senioren helfen Senioren – mit Sitz in Chur (SHS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bündner Senioren helfen Senioren“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. SHS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die bereits am 30.08.1989 gegründete „SHS“ führt und unterhält in verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden ohne Gewinnabsicht Auftragsvermittlungsstellen, die einsatzfreudige und aktive Senioren mit Pensionierten in Kontakt bringen wollen, die für bestimmte Verrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen sind. Damit soll auch die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter Senioren gefördert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, Frühpensioniert oder Rentner ist.

- a) Eintritt: kann jederzeit erfolgen.
- b) Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- c) auch Passivmitglieder sind willkommen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

6. Organe des Vereins

- A) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen vor der GV schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Generalversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eintreffen. Sie werden in der Traktandenliste unter Varia behandelt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors.
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Entlastung der Organe
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Zudem hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Fällt eine von den drei Personen aus, übernimmt der übrige Vorstand interimistisch.

Der Vorstand hat die Kompetenz und die Verantwortung für die Führung des operativen Geschäftes. Ihm obliegen insbesondere die:

- Definition der Angebotspalette und der Tarife;
- Pflege und der Ausbau des Vermittler- und Arbeitnehmernetzes;
- Gewinnung von Mitgliedern/Kunden;
- Kontaktpflege zu anderen Organisationen mit Dienstleistungen für Senioren und die Gewinnung von Synergien daraus;
- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Regelung der Vergütungen für die Vereinsfunktionäre.

9. Wahlen

Der Vorstand wird alle drei Jahre bestätigt.

10. Revisor

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre das Rechnungsrevisorat, welches die Buchhaltung prüft.

11. Die Vermittler

Die Vermittlerstellen sind eine Arbeitsgruppe (AG) des Vereins und treffen sich nach Bedarf mit dem Vorstand. Sie werden für ihre Tätigkeit entsprechend entlohnt. Spesen werden nach Aufwand vergütet.

12. Unterschrift

Für den Zahlungsverkehr gilt Einzelunterschrift für den Vorstand.